

## SATZUNG

### der Freien Wähler (FW) in der Stadt Hilpoltstein und seiner Ortsteile

---

#### § 1

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Die Gemeinschaft führt den Namen „FREIE WÄHLER (FW)“ in der Stadt Hilpoltstein und seiner Ortsteile. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hilpoltstein und seiner Ortsteile.

Sitz der Gemeinschaft ist Hilpoltstein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### **Zugehörigkeit zum Kreisverband/Landesverband**

Die Gemeinschaft der Freien Wähler (FW) in der Stadt Hilpoltstein und seiner Ortsteile ist dem Kreisverband der Freien Wähler (FW) im Landkreis Roth als Mitglied angeschlossen.

Die Gemeinschaft ist Mitglied des Freien Wähler (FW) Landesverbandes Bayern e.V. Der Austritt aus beiden Mitgliedschaften kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

#### § 3

## **Ziele und Aufgaben**

1. Die Gemeinschaft zielt darauf ab, bei der Lösung der kommunalen Aufgaben in der Stadt Hilpoltstein und im Landkreis Roth mitzuwirken.  
Zu diesem Zweck strebt sie für ihre Mitglieder Sitz und Stimme im Stadtrat in Hilpoltstein und im Kreistag des Landkreises Roth an.  
Die Gemeinschaft ist parteipolitisch unabhängig, sowie bei der Verfolgung ihrer Ziele an keine Weisungen gebunden.

Auch ihre Mitglieder und Mandatsträger sind bei der Beratung und Abstimmung in den kommunalen Organen nicht an Weisungen gebunden, sondern allein ihrem Gewissen verantwortlich.

2. Außerdem fördert die Gemeinschaft die Informations- und Bildungsarbeit zu kommunalen Sachthemen.
3. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied der Gemeinschaft kann nur sein, wer bereit ist, die Gemeinschaft in ihren Zielen zu unterstützen und ihr Ansehen zu wahren.

Ordentliches Mitglied kann jeder über 14 Jahre alte Gemeindebürger werden, wenn er nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen Partei ist.

Pflichtmitglieder sind alle kommunalen Mandatsträger, die über die Liste der Freien Wähler gewählt wurden. Gleiches gilt für Mitglieder, die als Ortssprecher gewählt wurden.

Daneben gibt es Fördernde Mitglieder. Diese werden zu den Veranstaltungen der Gemeinschaft eingeladen. Sie haben Beratungsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 5**

### **Ehrenmitgliedschaft**

Zu Ehrenmitgliedern können, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, Personen ernannt werden, die sich um die Gemeinschaft oder um die Belange der Öffentlichkeit verdient gemacht haben. Die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft muss durch eine 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden.

## **§ 6**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Sie wird nach Entrichtung des ersten Jahresbeitrages und nach Eintrag in die Mitgliederliste wirksam.

Die Vorstandschaft kann die Beitrittserklärung innerhalb eines Monats nach Eingang mit Begründung zurückweisen. Wird der Aufnahmeantrag erneut gestellt, entscheidet die Mitgliederversammlung, unter Ausschluss des Rechtsweges, endgültig.

## **§ 7**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austrittserklärung
- b) Tod
- c) Ausschluss
- d) Auflösung der Gemeinschaft

Der Austritt aus der Gemeinschaft ist schriftlich mit sofortiger Wirkung zulässig.

Beitragsverpflichtungen bleiben bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist, bestehen.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Gemeinschaft kann auf Antrag des Vorstandes oder durch einen unterzeichneten Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der Gemeinschaft schadet.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Gemeinschaft erhebt zur Erledigung ihrer Aufgaben Mitgliedsbeiträge.  
Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden bis jeweils 15. März eingezogen. Stornogebühren gehen zu Lasten des Beitragspflichtigen.

Der Ortsverband führt einen Teil des festgesetzten Jahresbeitrages an den Kreisverband ab. Die Höhe des abzuführenden Betrages wird durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes bestimmt.

Ebenso sind Beiträge an den Landesverband der Freien Wähler zu leisten. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Landesversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag beträgt derzeit:

50,- Euro	für Einzelmitglieder
60,- Euro	für Doppelmitgliedschaften (Ehegatten, pro Mitglied 30,- Euro)
25,- Euro	ermäßigter Mitgliedsbeitrag für Schüler, Studenten, Auszubildende und Rentner

## **§ 9**

### **Organe**

Organe der Gemeinschaft sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 10**

### **Geschäftsführender Vorstand / Vorstandschaft**

1. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) 2 gleichberechtigte Stellvertreter/innen

Ihre Aufgaben sind:

- Der/die 1. Vorsitzende vertritt die Gemeinschaft nach außen. Er ist der Sprecher der Gemeinschaft.
- Er/sie führen die laufenden Geschäfte der Gemeinschaft und geben öffentliche Erklärungen für die Gemeinschaft ab.
- Er/sie gestalten die Öffentlichkeitsarbeit und das Pressewesen der Gemeinschaft verantwortlich.
- Die Stellvertreter des/der 1. Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Sie erfüllen ihre Aufgaben gleichberechtigt.
- Der/die 1. Vorsitzende und die Stellvertreter sind gehalten, in den Vorstandssitzungen Bericht über die laufenden Geschäfte abzugeben.

2. Die Vorstandschaft bilden:

- a) der/die 1. Vorsitzende
  - b) 2 gleichberechtigte Stellvertreter/innen
  - c) der/die Schriftführer/in
  - d) der/die Kassenverwalter/in
  - e) die Beisitzer/innen
- Die Zahl der Beisitzer/innen ist auf 8 beschränkt.

Es soll nach Möglichkeit jeder Ortsteil in der Vorstandschaft vertreten sein.

Der geschäftsführende Vorstand und die Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für 2 Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl ist im Allgemeinen mit Stimmzettel durchzuführen. Sie kann auch auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch Akklamation erfolgen. Auf Wunsch bereits eines Mitgliedes muss schriftlich gewählt werden.

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet innerhalb von 3 Monaten die Wahl eines Nachfolgers für die Restdauer der Wahlperiode statt.

## **§ 11**

### **Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

### **Aufgaben der Vorstandschaft**

Der geschäftsführende Vorstand und die Vorstandschaft führen seine Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und zusätzlichen Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der/die 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und der Vorstandschaft ein und leitet diese. Ebenso wird bei Mitgliederversammlungen verfahren.

Die Vorstandschaft bestimmt über die Häufigkeit und Notwendigkeit der Sitzungen. Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von 2 Wochen stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder diese Sitzung beantragt.

Der geschäftsführende Vorstand ist mit 2 Mitgliedern beschlussfähig.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder, darunter 1 Vorsitzender, anwesend ist.

Die Vorstandschaft entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll bzw. ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Neben den an anderer Stelle genannten Aufgaben ist die Vorstandschaft für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Aufnahme von Mitgliedern bzw. Ablehnung von Aufnahmeanträgen
- b) Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern
- c) Erstellung des Jahresberichtes
- d) Erstellung des Rechnungsberichtes
- e) Erlass von zusätzlichen Ordnungen
- f) Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Bildung von Ausschüssen
- h) Vorschläge von Personen für Kandidatur bei den Kommunalwahlen
- i) Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Vereinen, Parteien und Gruppen
- j) Stellungnahme zu kommunalpolitischen Geschehnissen im Zusammenwirken mit den Mandatsträgern.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen sind jährlich mindestens 1 x vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse, mit der Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche, einzuberufen.
2. Weitere Mitgliederversammlungen können stattfinden, wenn es der geschäftsführende Vorstand oder die Vorstandschaft für notwendig erachtet oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angaben von Gründen oder Tagesordnungspunkten diese fordert.

Unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder, ist die Versammlung beschlussfähig, wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und der Beschluss über eine Auflösung der Gemeinschaft bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Hier entscheidet nicht die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, soweit sie nicht durch die Satzung dem geschäftsführenden Vorstand, der Vorstandschaft oder einem anderen Organ zugewiesen sind.

Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf:

- a) die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes
- b) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Vorstandschaft
- c) den Ausschluss von Mitgliedern
- d) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
- e) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes, der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- f) Einsetzen von Ausschüssen

- g) Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen
- h) Benennung etwaiger Delegierter für den erweiterten Vorstand des Kreisverbandes, für den Bezirksverband und für den Landesverband
- i) Stellungnahme zu kommunalpolitischen Themen
- j) Satzungsänderungen
- k) Auflösung der Gemeinschaft.

## **§ 14 Ausschüsse**

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung oder von der Vorstandschaft eingesetzt werden.

## **§ 15 Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung der Gemeinschaft sind aus ihren Reihen 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Diesen obliegt die Prüfung der Kassenführung. Sie haben hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Kassenverwalters zu beantragen.

## **§ 16 Auflösung der Gemeinschaft**

Die Gemeinschaft kann nur aufgrund eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in geheimer Abstimmung abgegebenen Stimmen.

Im Falle einer Auflösung soll das Vermögen der Gemeinschaft für die Dauer von 5 Jahren beim Kreisverband hinterlegt und verwaltet werden. Sollte sich in dieser Zeit die Gruppierung nicht wiedergründen, fällt das Vermögen dem Kreisverband zu.

## **§ 17**



## **Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt seiner Beschlussfassung, das ist am Mittwoch, den 24. April 2002 in Kraft.

Für die Richtigkeit:

Hilpoltstein, den 24. April 2002

gez. Unterschrift

-----  
Rupert Rupp  
1. Vorsitzender

gez. Unterschrift

-----  
Sabine Biller  
Stellvertretende Vorsitzende

gez. Unterschrift

-----  
Renate Schwing  
Schriftführerin

gez. Unterschrift

-----  
Reinhold Schmidt  
Kassenverwalter